Markt Pfeffenhausen

Bebauungsplan

und Grünordnungsplan

Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V" Deckblatt Nr. 1

Stand: Satzung 01.07.2021



Landkreis Landshut Reg.-Bezirk Niederbayern

Inhaltsverzeichnis: Begründung

Deckblatt Nr. 1 Bebauungs- und Grünordnungsplan

Textliche Festsetzungen

Übersichtskarte Schnitt Bebauung

Entwurfsverfasser:

DIPL.-ING. H. DIETLMEIER

Ingenieurbüro für Bauwesen Siegenburger Str. 8 TEL.08782/9604-0 - FAX 8219 84076 PFEFFENHAUSEN

Verfahrenshinweise PLANLICHE FESTSETZUNGEN 1. Deckblatt zum Bebaungs- und Grünordnungsplan "Geiseck V" Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1. Änderungsbeschluss Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 1. Deckblattes Allgemeines Wohngebiet frühzeitige Bürgerbeteiligung Maß der baulichen Nutzung Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 statt. max. zulässige Grundflächenzahl = 0,35 Fachstellenanhörung 1503/5 max. zulässige Geschoßflächenzahl = 0,50 max. zulässige Wandhöhe Hauptgebäude: 6,50 m auf der Bergseite öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.12.20 bis 29.01.20 beteiligt. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen 4. Bürgerbeteiligung nur Einzelhäuser zulässig nur Mehrfamilienhäuser zulässig 31.03.21 bis 03.05.21öffentlich ausgelegt. SD/ WD/ ZD/ KWD Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Krüppelwalmdach für Haupgebäude Fachstellenanhörung Baugrenze für Hauptgebäude Flächen für Garagen und/ oder Stellplätze ◆ ◆ ◆ Abgrenzung Flächen versch. Nutzung Bebauungs- und Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V" gemäß § 10 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen. öffentliche Verkehrsfläche, hier Straße Markt Pfeffenhausen, den ____ öffentliche Verkehrsfläche, hier Gehweg 7. Ausgefertigt öffentliche Verkehrsfläche, hier Multifunktionsstreifen Markt Pfeffenhausen, den _____ öffentliche Verkehrsfläche, Zufahrt Bereich Multifunktionsstreifen Straßenbegrenzungslinie verkehrsberuhgter Bereich Markt Pfeffenhausen, den_ öffentliche Grünflächen öffentliche Grünflächen - Retetionsflächen - extensive Wiesenflächen öffentliche Grünflächen - Spielplatz Baum auf öffentlicher Fläche zu pflanzen Baum auf privater Fläche zu pflanzen Sträucher zu pflanzen PLANLICHE HINWEISE bestehende Grundstücksgrenzen mit Nummern Höhenschichtlinien mit Beschriftung in m ü. NN Markt: Zufahrt Parzelle Baumschule Landkreis: Festsetzungen durch Text und textliche Hinweise: siehe Anlage Präambel Entwurfsverfasser: INGENIEURBÜRO Der Markt Pfeffenhausen erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der II WH=6,50 MFH SD/WD/ZD/KWD Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786) den Bebauungs- und Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V", Deckblatt Nr. 1, als Satzung. Bebauungsplan Maßstab 1:1.000

Der Marktgemeinderat des Marktes Pfeffenhausen hat in seiner Sitzung vom 08.09.2020 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V" durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V" in der Fassung vom 04.12.2020 fand in der Zeit

In der vorgezogenen Fachstellenanhörung für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V" in der Fassung vom 04.12.2020 wurden die Behörden und sonstige Träger

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V" in der Fassung vom 05.03.2021 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

In der Fachstellenanhörung zum Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Geiseck V" in der Fassung vom 05.03.21 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.21 bis 03.05.21 beteiligt.

Der Markt Pfeffenhausen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 01.7.2021 das Deckblatt Nr. 1 zum

Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 1 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Allgemeines Wohngebiet "Geiseck V" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 1 ist damit in Kraft getreten.

Florian Hölzl, Erster Bürgermeister

Florian Hölzl, Erster Bürgermeiser

Florian Hölzl, Erster Bürgermeiser

Bebauungsplan

mit integrierter Grünordnung

Allgemeines-Wohngebiet "Geiseck V" Deckblatt Nr. 1



Pfeffenhausen

Landshut

Reg.-Bezirk: Niederbayern

DIPLI-ING. H. DIETLMEIER 84076 Pfeffenhausen, Siegenburger Str. 8, Tel: 08782/9604-0, Fax: 08782/8219

Stand: 04.12.2020 - Vorentwurf Stand: 05.03.2021 - Entwurf Stand: 01.07.2021 - Satzung

Markt Pfeffenhausen

1. Deckblatt zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Geiseck V" in Pfeffenhausen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des WA wird gemäß § 1Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen werden.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 2.1 **Grundflächenzahl** GRZ (§ 17 i.V.m. § 19 BauNVO) WA max. zulässige Grundflächenzahl **0,35**
- 2.2 **Geschossflächenzah**l GFZ (§ 17 i.V.m. § 20 BauNVO) WA max. zulässige Geschossflächenzahl **0,50**
- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Örtliche Bauvorschriften

4.1 Gestaltung baulicher Anlagen

4.1.1 Wohngebäude

Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach, Zeltdach

Dachneigung: Satteldach 20 – 45 Grad

Dachdeckung: Dachfarbe: graue und rote Farben

Dachüberstand: über Balkone und Terrassen max. 2,50 m max. 4,0 m über zulässiger Wandhöhe

Wandhöhe: Definition: zu messen ab natürlichen Geländeoberkante bis zum

Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite

Die Wandhöhe für Hauptgebäude beträgt max. 6,50 m auf der Bergseite

(=Hangseite) des Grundstückes, gemessen an der Außenmauer.

4.1.2 Garagen und Nebengebäude

Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach, Pultdach, begrüntes Flachdach,

Walmdach, Zeltdach

Dachneigung: Satteldach 20 – 45 Grad, Pultdach 7-15 Grad

Dachdeckung: Dachfarbe: graue und rote Farben, Blech- und Gründach

Dachüberstand: First, Ortgang max. 0,50 m, Traufe max. 0,75 m

Stauraum: Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von

mindestens 5,50 m freigehalten werden.

Sonnenkollektoren: Anlagen zur Solarnutzung sind liegend auf oder in der Dachfläche

anzuordnen, eine Aufständerung ist nicht gestattet.

4.2 Gestaltung des Geländes (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Zulässig sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 1,0 m.

Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden, als auch die geplanten Geländehöhen, bezogen auf m ü. NN, darzustellen.

Stützmauern, die zur Geländesicherung dienen, sind bis zu 1 m sichtbare Höhe zugelassen. Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen sind nur Stützmauern zur Sicherung von Abgrabungen zulässig (Keine sichtbare Stützmauer von der Straße aus).

Abgrabungen müssen einen Mindestabstand von 1 m zur Grenze einhalten.

5. zulässige Wohneinheiten, notwendige Stellplätze

5.1 Anzahl der Wohneinheiten

Pro Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Auf den Parzellen 110 – 112 sind zwei Mehrfamilienhäuser mit je 4 Wohneinheiten gestattet.

Auf den Parzellen 177 – 184 sind drei Mehrfamilienhäuser mit je 6 Wohneinheiten vorgesehen.

5.2 Anzahl der Stellplätze

Pro Wohneinheit, auch im Bereich der Mehrfamilienhäuser, sind 2 Stellplätze erforderlich.

Die Flächen vor den Garagen werden nicht als Stellplatz angerechnet.

Für die Errichtung von Garagen stehen die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen und die Flächen innerhalb der Baugrenzen zur Verfügung. Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

6. Einfriedungen

Zulässige Höhen: Einfriedungen bis 1,40 m, bei lebenden Hecken bis 1,80 m

textliche Festsetzungen Seite 3 von 6

Zul. Materialien: Holz-, Metall- und Maschendrahtzaun sowie lebende Hecken

Unzul. Materialien: Kunststoff (Stabmattenzäune mit Sichtschutz aus Kunststoff, WPC-Zäune

usw.)

Mauern: Mauern, Steinwände und Gabionen sind nur als gestalterisches

Einzelelement unter folgenden Maßgaben zulässig: max. Höhe 1,80 m,

max. Länge 2,0 m, Mindestabstand der Elemente 1,50 m.

Sockel: sind nicht gestattet

7. Abstandsflächen

Für die Abstandsflächen gelten, unabhängig von den planerischen Festsetzungen durch Baugreznzen im Bebauungsplan, ausschließlich die Bestimmungen der BayBO.

TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Sonnenkollektoren

Die Installation von Sonnenkollektoren auf den Gebäuden wird empfohlen.

2. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretenden Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG unterliegen.

3. Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Diese Emissionen können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten.

4. Nutzung von Regenwasser

Eine Regenwassernutzung in Zisternen ist gestattet.

5. Pflanzungen und unterirdische Leitungen

Auf die Bestimmungen und Hinweise aus dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" sowie dem "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungn und Kanäle" wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. Öffentliche und private Grünflächen

Die festgesetzten Grünflächen sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb der Grünflächen ist nur für Fußwege und Aufenthaltsbereiche zulässig.

Die Freiflächen der Privatparzellen sind zur begrünen oder zu bepflanzen. Auf die Versiegelung durch gestalterische Stein- und Schotterflächen ist zu verzichten.

Je 300 m2 Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen. Die im Grünordnungsplan angegebenen Standorte für straßenbegleitende Privatbäume sind im Bereich von 3 m einzuhalten. Die Standorte der übrigen Bäume auf den Parzellen sind frei wählbar. Für die Straßenbäume sind einheimische Laubbäume oder Obstbäume nach Artenliste zu wählen.

Öffentliche Grünflächen dürfen nicht eingezäunt werden, außer der Bereich des geplanten Kinderspielplatzes.

2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Zur Begründung des Straßenraums, der fußläufigen An- und Verbindungswege, der Stellflächen und der Grünflächen sind Bäume gemäß der Artenlisten und den darin festgesetzten Mindestbaumqualitäten zu pflanzen. Bei Bäumen, die an Verkehrsflächen grenzen, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

Für Strauch- und Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden. Als Abgrenzung zu den Nachbarsgrundstücken soll der Anteil der heimischen Gehölze mindestens 50 %, als Ortsrandeingrünung, also als Übergang zur freien Landschaft 100 % betragen.

3. Verkehrsflächen

Öffentliche und private Stellflächen im Freibereich sowie multifunktionale Stauräume bzw. Garagenzufahrten sind in versickerungsfreundlicher Bauweise herzustellen: Kies- oder wassergebundene Decke, Schotterrasen, rasen- oder sandverfugtes Pflaster (jedoch keine Betonverbundpflaster), Rasengitter, Rasenschutzwaben.

4. Erschließungsflächen

Sonstige Erschließungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und ebenfalls so weit als möglich wasserdurchlässig auszuführen.

5. Artenliste

Einzelbäume in öffentlichen Grünflächen

Bergahorn Acer pseudoplatanus
Sandbirke Betula pendula
Esche Fraxinus excelsior
Stieleiche Quercus robur
Winterlinde Tilia cordata
Hainbuche Caprinus betulus
Walnuss Juglans regi

Hochstämme mit StU 18/20 - 12/14 cm

Straßenbegleitende Bäume in öffentlichen und privaten Flächen

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Caprinus betulus
Vogelkirsche Prunus avium
Eberesche Sorbus aucuparia

Chinesische Wildbirne Pyrus calleryana chanticleer

Hochstämme mit StU 12/14 cm

Obstbäume

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, alte Sorten, Hochstamm

Sträucher

Coryllus avellana Hasel Cornus sanguinea Roter Hartriegel Crataegus monogyna Weißdorn Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Heckenkirsche Schlehdorn Prunus spinosa Johannisbeere Ribes nigrum Hundsrose Rosa canina Salweide Salix caprea Wolliger Schneeball Viburnum lantana Zaunrose Rosa rubiginosa Holunder Sambucus nigra

Sträucher 80 - 150 cm Höhe

6. Freiflächengestaltungsplan

Für den Bereich der Mehrfamilienhäuser ist ein Freiflächengestaltungsplan mit der Eingabeplanung vorzulegen.



